

Satzung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

zuletzt geändert am 07.03.2018

§1 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf seinem Fachgebiet. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.

2. Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem jeweiligen Fachgebiet fachlich/wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

2. Kooptation neuer Mitglieder

a. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.

b. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich beim Vorsitzenden auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben.

c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiter verfolgt werden soll. Wenn sich die Mitgliederversammlung nicht für eine Einladung ausspricht, wird die Kooptation nicht weiterverfolgt. Ansonsten wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen als Gast teilzunehmen und einen Vortrag zu halten oder einen Diskussionsbeitrag zu leisten.

- d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird nach der Vorstellung über die Kooptation des Gastes abgestimmt. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind einschlägige Forschung auf dem Gebiet des Ausschusses sowie die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme auf, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.
3. Ausschluss von Mitgliedern/ruhende Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn ein Mitglied nicht mehr bereit ist, zu den Aktivitäten des Ausschusses beizutragen. Zu dieser Bereitschaft ist das Mitglied durch den Vorsitzenden unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung zu befragen, wenn es an drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt oder an fünf Ausschusstagungen entschuldigt nicht teilgenommen hat. Die Antwort ist der Mitgliederversammlung vor einem Entscheid über den Ausschluss vorzulegen.
 - b. Wenn ein Mitglied an drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt oder an fünf Ausschusstagungen entschuldigt nicht teilgenommen hat, aber dennoch in Zukunft zu den Aktivitäten des Ausschusses beizutragen bereit ist, geht die reguläre Mitgliedschaft im Ausschuss in eine ruhende Mitgliedschaft, in der das Mitglied kein Stimmrecht hat, über. Mit der Teilnahme an einer Tagung des Ausschusses geht die ruhende Mitgliedschaft wieder in eine reguläre Mitgliedschaft mit Stimmrecht über.
 - c. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet mit der Erklärung des Austritts des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden sowie automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
 4. Mitgliedschaft emeritierter Mitglieder / Senior-Mitgliedschaft
Langjährig aktive Mitglieder, die inzwischen im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit entpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 5. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur seiner Mitgliedschaft an.
 6. Ständige Gäste
Der Ausschuss kann ständige Gäste ernennen, die keine Vereinsmitglieder sind und kein Stimmrecht besitzen.

§3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

3. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden und / oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
6. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b. Kooptation von Mitgliedern
 - c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten
 - d. Änderungen der Satzung
 - e. Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - f. Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
7. Für die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung von Arbeitsgruppen ist auf Antrag des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

8. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§5 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet und dienen der regelmäßigen und dauerhaften Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf einem Spezialgebiet der Wirtschaftspolitik.
2. Die Arbeitsgruppen arbeiten und organisieren sich selbständig und tagen jeweils an den beiden Tagen, die der Haupttagung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses vorangehen.
3. Die Arbeitsgruppen wählen eine/einen Vorsitzende(n), die/der für die Organisation der Sitzungen verantwortlich ist.
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung des Ausschusses über die Aktivitäten ihrer jeweiligen Arbeitsgruppe.
5. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

§6 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm wenigstens 14 Tage vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

§7 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Soweit anwendbar sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten.

§8 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden Mitglieder.
2. Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Programme der Tagungen des Ausschusses sind (auf der Website des Ausschusses) öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.